

81. Zum Rechtsbegriffe des ursächlichen Zusammenhanges. Wann ist ein Schade als adäquate Folge der Vertragsverletzung anzusehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1913 i. S. F. (Bekl. u. Widerkl.)
w. die Kommanditgesellschaft C. T. und P. & Wl. (Kl. u. Widerbekl.)
Rep. I. 358/12.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte verlangt mit der Widerklage Schadensersatz wegen mangelhafter Ausführung eines Schleppvertrags, indem er behauptet, die Klägerin habe es übernommen, seine beiden Leichter am 28. Oktober 1909 mittags von Cuxhaven nach Nordenham zu schleppen; sie habe aber gegen den Widerspruch der Leichterschiffer die schon begonnene Fahrt unterbrochen, die Leichter in den Hafen zurückgeschleppt und die Schleppung erst am folgenden Tage wieder aufgenommen. Wäre die Fahrt am 28. Oktober ordnungsmäßig durchgeführt worden, so würden die Leichter bei dem an diesem Tage herrschenden schönen Wetter abends unverfehrt in Nordenham angelangt sein. Am 29. Oktober nachmittags sei jedoch ein schwerer Sturm ausgebrochen, infolgedessen die Leichter vertrieben seien und großen

Schaden gelitten hätten. Hierfür sei die Klägerin wegen ihres Vertragsbruchs verantwortlich.

Das Oberlandesgericht hat unterstellt, daß der Abbruch der Fahrt am 28. Oktober 1909 eine von der Klägerin zu vertretende Vertragsverletzung darstelle, daß die Fahrt glücklich verlaufen sein würde, wenn sie am 28. Oktober ausgeführt worden wäre, und daß sie nur wegen des am 29. Oktober eingetretenen Windes und Seeganges mißglückt ist; es hat aber die Berufung des Beklagten gegen das die Widerklage abweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, weil es annahm, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der unterstellten Vertragsverletzung und dem Unfall im rechtlichen Sinne nicht vorliege.

Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht unterstellt, daß die Klägerin sich dem Beklagten gegenüber einer von ihr zu vertretenden Vertragsverletzung schuldig gemacht hat und daß der Beklagte den in Rede stehenden Schaden nicht erlitten hätte, wenn die Vertragsverletzung nicht erfolgt wäre. Damit ist auch für diese Instanz der natürliche oder philosophische Kausalzusammenhang, das Verhältnis der vertretbaren Vertragsverletzung zum Unfall als einer *conditio sine qua non* zu unterstellen. Die neuere Rechtsprechung hat sich nun allerdings dahin entschieden, daß ein solches Verhältnis noch nicht genügt, um den Schuldner für den entstandenen Schaden haftbar zu machen, daß vielmehr eine weitere Beziehung hinzutreten muß, welche den Schaden als eine fogen. adäquate Folge der wirkenden Tatsache erscheinen läßt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 222, Bd. 66 S. 409, Bd. 69 S. 59; Jur. Wochenschr. 1903 Weil. S. 114 Nr. 250, 1908 S. 526 Nr. 11, 1909 S. 358 Nr. 3; Hamb. WZtg. 1910 Nr. 95, 1912 Nr. 60.

Hierauf deutete die erste in dieser Sache ergangene Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Januar 1912 hin, indem sie von dem juristischen Kausalzusammenhang und den adäquaten Folgen der Reiseunterbrechung sprach.

Dieses Erfordernis bedeutet, daß ein ursächlicher Zusammenhang rechtlich dann nicht als gegeben zu erachten ist, wenn der Schaden

nur unter Mitwirkung eines zweiten Ereignisses zustande gekommen ist, daß mit dem ersten keinen Zusammenhang hat, so daß vom Standpunkt eines alle dem Menschen zu Gebote stehenden Erfahrungen und Kenntnisse beherrschenden Beurteilers zur Zeit der die Verantwortung begründenden Handlung eine derartige schadenstiftende Verletzung von Umständen ebenso wahrscheinlich erscheinen mußte, wenn jene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte.

Keineswegs aber setzt die Adäquatheit der Folge auf Seiten des Täters deren subjektive Vorhersehbarkeit voraus (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 344). Ebenso wenig auch, daß der verhängnisvolle Erfolg objektiv der Regel nach zu erwarten war (RGKomm. 3. BGB. Bem. 3 vor § 249). Es genügt, daß die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen allgemein erhöht oder begünstigt wird (Träger, Kausalbegriff S. 162; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 59). Es genügt, daß die Sachlage für einen sie nach menschlichem Maßstabe, soweit denkbar, übersiehenden Beurteiler infolge der Handlung in Richtung auf den demnächst eintretenden Schaden gefährlicher erscheinen mußte (vgl. Entsch. des Senats vom 14. November 1910 in Sachen Deutsch-Austr. DSG. w. Nordb. Bank Rep. I. 381/09).

Wenn in dem Urteile vom 17. Januar 1912 gesagt ist, die Klägerin sei für die voraussehbaren oder adäquaten Folgen der Vertragsverletzung verantwortlich, so sollten damit keineswegs, wie das Oberlandesgericht anzunehmen scheint, die Worte „voraussehbar“ und „adäquat“ als gleichbedeutend bezeichnet werden; vielmehr sollte nur angedeutet werden, daß die Feststellung der adäquaten Folge sich erübrige, wenn der Schaden voraussehbar gewesen sei, weil dann das Verschulden sich auf den Schaden selbst erstrecken würde, was an sich zur Haftung aus Vertragsverletzung nicht erfordert wird.

Die Begründung des angefochtenen Urteils läßt nun keinen Zweifel darüber, daß das Oberlandesgericht den Rechtsbegriff der adäquaten Folge verkannt und dem Begriffe der Voraussehbarkeit gleichgestellt hat. Fast durchweg tritt die Anlegung eines rein subjektiven Maßstabes hervor. So, wenn gesagt wird: es handelte sich nicht um eine Fahrt, für die ein verständiger Unternehmer einer Schlepffahrt den ersten Tag mit gutem Wetter auszunutzen hatte; oder: es war das keine Möglichkeit, die so nahe gelegen hätte, daß

ein verständiger Übernehmer einer Schleppfahrt mit ihr hätte rechnen müssen; für den der Wetterlage und Meteorologie nicht Kundigen habe zwar die Möglichkeit vorgelegen, daß das Wetter am 29. Oktober weniger günstig sein konnte, wie am 28., doch hätte für seine Anschauung die Änderung ebensogut am 28. wie am 29. Oktober eintreten können; die Voraussehbarkeit des Unfalls als Folge der Reiseunterbrechung sei zu verneinen. An einer Stelle ist allerdings ein objektiver Maßstab angewandt, aber es ist nicht der zutreffende, nämlich wenn gesagt wird: „Anderes könnte höchstens gelten, wenn ein Anhalten des guten Wetters vom Morgen des 28. bis zum Abend des nächsten Tages nach der Jahreszeit nicht wahrscheinlich sein konnte. Das aber ist nicht der Fall.“ Damit wird im Widerspruch mit den oben aufgestellten Grundsätzen angenommen, daß eine Haftung für die Vertragsverletzung nur dann bestehe, wenn der darauf beruhende Schaden der Regel nach eintreten mußte. Die Sache liegt aber umgekehrt so, daß der Schuldner an sich für alle Folgen der Vertragsverletzung haftet, und daß die Haftung nur dann entfällt, wenn der Schaden gegen den natürlichen Verlauf der Dinge infolge Hinzutretens eines Ereignisses eingetreten ist, das mit der Vertragsverletzung nichts zu tun hat, indem es seiner Art nach ebensowohl auch ohne die Vertragsverletzung den Schaden hätte herbeiführen können.

Ein solcher Fall würde hier z. B. gegeben sein, wenn die Leichter am 29. Oktober durch Zusammenstoß mit einem Dampfer verunglückt wären, der sich am 28. Oktober noch in einer Gegend befand, wo eine Kollision mit dem auf der Fahrt zwischen Tuzhaven und Nordenham begriffenen Schleppzug ausgeschlossen war. Für eine solche Gefahr würde es zutreffen, daß sie allgemein, der Art nach durch die Reiseunterbrechung in keiner Weise näher gerückt wurde. Der vorliegende Fall liegt anders. Wenn auch, wie das Berufungsgericht sagt, die Beförderung der beiden Leichter von Tuzhaven nach Nordenham Ende Oktober an sich kein gefährliches und ungewöhnliches Unternehmen war, so kann doch nicht bestritten werden, daß die Reise durch die Nordsee für die beiden tief beladenen Leichter immerhin mit einer gewissen Gefahr verknüpft war, deren Höhe in erster Linie von der Art des Wetters abhing. Ebensovienig kann bestritten werden, daß um die fragliche Jahreszeit stürmischeres

Wetter in der Nordsee keine ungewöhnliche Erscheinung ist. Beides ist ja auch in der Unterstellung des Oberlandesgerichts, wonach der Unfall lediglich die Folge von schlechtem Wetter war, mit dessen Eintritt vom Standpunkte der Verkehrskreise als Möglichkeit sowohl für den 28., wie für den 29. Oktober gerechnet werden mußte, stillschweigend enthalten. Diejenige Gefahr, welche nachher zur Wirklichkeit geworden ist, war daher eine solche, die von vornherein bei Antritt der Schleppfahrt in erster Linie in Betracht kam und deren Bewirkung nicht außerhalb des natürlichen Verlaufs der Dinge lag.

Es kommt daher nur noch darauf an, ob dieser Gefahrfaktor, der für beide Tage bestand, durch Verschiebung der Schleppfahrt vom 28. auf den 29. Oktober vergrößert wurde. Aber auch diese Frage ist auf Grund allgemeiner Erfahrung zu bejahen, weil eine Reise, die bei gutem Wetter in 6 Stunden vollendet werden kann, mehr Aussicht hat, bei gutem Wetter zu verlaufen, wenn man sie Ende Oktober an einem Tage mit gutem Wetter sofort antritt, als wenn man sie bis zum nächsten Tage verschiebt, selbst wenn die Wettervorhersage auch für diesen Tag auf gut Wetter lautet. Gerade wenn man mit Fortdauer des guten Wetters bis zum 29. Oktober rechnete, war es sicherer, die Reise am 28. Oktober zu vollenden, weil man dann für diesen Tag mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ein Aushalten des Wetters erwarten durfte, während das Eintreffen der Wetterankündigung für den 29. Oktober weniger sicher war. Hiervon wird auch bereits in dem erwähnten Urteile des Reichsgerichts vom 17. Januar 1912 ausgegangen, wo gesagt ist: „Das berechtigte Interesse des Beklagten verlangte es, daß eine bei gutem Wetter begonnene Schleppreise tunlichst schnell und in einem Zuge durchgeführt wurde, weil stets mit einem Witterungsumschlage zu rechnen ist und somit jede Verzögerung oder gar Unterbrechung die Gefahr der Reise erhöht.“ Von diesem Standpunkte aus erscheinen die Erörterungen des Oberlandesgerichts gegenstandslos; bei der von ihm unterstellten Sachlage, daß die am 28. Oktober bei gutem Wetter begonnene und bei Fortdauer dieses Wetters in 6 Stunden durchzuführende Schleppreise unter zu vertretender Vertragsverletzung unterbrochen und dann lediglich infolge des am 29. Oktober eingetretenen Windes und Seeganges mißglückt sei, mußte die Haftung der Klägerin ohne weiteres angenommen werden.“ . . .